### **Vertrag**

zur besonderen ambulanten Versorgung von Patienten mit tachykarden Herzrhythmusstörungen durch Kardioversion gemäß § 140a SGB V (Vertrag Kardioversion)

#### zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe (KVWL) Robert-Schimrigk-Str. 4 – 6, 44141 Dortmund

und

dem BKK-Landesverband NORDWEST
(BKK-LV NW)
- handelnd für die teilnehmenden BKK –
Hatzper Str. 36,
45149 Essen

(im Folgenden "Krankenkassen" genannt)

#### Inhaltsverzeichnis

Praambei	
§ 1	Zielsetzung
§ 2	Gegenstand und Geltungsbereich des Vertrages
§ 3	Teilnahme der Kardiologen (1. Versorgungsebene)
§ 4	Aufgaben der Kardiologen (1. Versorgungsebene)
§ 5	Teilnahme der spezialisierten Kardiologen (2. Versorgungsebene)
§ 6	Aufgaben der spezialisierten Kardiologen (2. Versorgungsebene)
§ 7	Teilnahme der Versicherten
§ 8	Beitritt und Teilnahme von Krankenkassen
§ 9	Aufgaben der Krankenkassen
§ 10	Weitere Aufgaben der KVWL
§ 11	Grundsätze der Abrechnung
§ 12	Abrechnung zwischen dem Kardiologen und der KVWL
§ 13	Abrechnung zwischen der KVWL und der teilnehmenden Krankenkassen
§ 14	Vergütung
§ 15	Maßnahmen bei Vertragsverletzungen
§ 16	Begleitung des Vertrages
§ 17	Datenschutz
§ 18	Außendarstellung
§ 19	Meistbegünstigungsklausel
§ 20	Salvatorische Klausel
§ 21	Laufzeit und Kündigung

### Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Behandlungspfad
Anlage 2	Versicherteninformation und Datenschutzmerkblatt
Anlage 3	Teilnahmeerklärung und Einverständniserklärung des Versicherten
Anlage 4	Teilnahmeerklärung Kardiologen
Anlage 5	Technische Anlage
Anlage 6	Beitrittserklärung Krankenkassen
Anlage 7	Beitrittserklärung Betriebskrankenkassen
Anlage 8	Teilnehmende Betriebskrankenkassen

#### Präambel

Vorhofflimmern (AF) ist die häufigste anhaltende Herzrhythmusstörung. Sie tritt bei etwa 1 bis 2% der Bevölkerung auf. In Deutschland leiden etwa 1 Millionen Menschen an dieser Herzrhythmusstörung. Aufgrund der demographischen Entwicklung wird mit einer deutlichen Zunahme der Betroffenen gerechnet. Vorhofflimmern hat häufige und gravierende Folgen für die betroffenen Patienten<sup>1</sup>. Der Verlust der geordneten atrialen Kontraktion kann unter anderem zu Palpitationen und einer Herzinsuffizienz führen. Ferner erhöht sich das Risiko thromboembolischer Ereignisse. Die elektrische Kardioversion ist die effektivste Methode zur umgehenden Wiederherstellung des Sinusrhythmus.

Bei Patienten mit Vorhofflimmern erfolgt eine elektrische Kardioversion bislang im Rahmen eines stationären Aufenthaltes.

Durch spezialisierte kardiologische Fachärzte, die die fachlichen, apparativen und personellen Voraussetzungen erfüllen, kann die elektrische Kardioversion nunmehr auch im Rahmen der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung erbracht und ein stationärer Aufenthalt dieser Patienten vermieden werden.

Mit diesem Vertrag werden die notwendigen Voraussetzungen für die Etablierung einer hochwertigen und qualitätsgesicherten Patientenversorgung für die Durchführung der ambulanten elektrischen Kardioversion geschaffen.

#### § 1 Zielsetzung

Mit diesem Vertrag werden folgende Ziele umgesetzt:

- a) Die Etablierung einer hochwertigen und qualitätsgesicherten, wirtschaftlichen sowie zweckmäßigen Patientenversorgung, die den bisherigen Versorgungsprozess optimiert.
- Eine Verbesserung der Lebensqualität sowie der Patientenzufriedenheit durch eine b) kooperative Zusammenarbeit der behandelnden Kardiologen Diagnosestellung über die Rhythmuskontrolle hin langfristigen bis zur Weiterbehandlung.

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden im folgenden Vertragstext Berufs- und Funktionsbezeichnungen stets in der maskulinen Form verwendet. Die Bezeichnungen umfassen jedoch jeweils Personen weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen. Im Folgenden wird einheitlich der Begriff "Arzt" verwendet.

### § 2 Gegenstand und Geltungsbereich des Vertrages

- (1) Vertragsgegenstand ist die qualitätsgesicherte Leistungserbringung der elektrischen Kardioversion für die Indikation Vorhofflimmern im ambulanten vertragsärztlichen Bereich. Der Behandlungspfad (Anlage 1) beschreibt den genauen Ablauf der ambulanten elektrischen Kardioversion. Die Behandlung der am Vertrag teilnehmenden Versicherten erfolgt auf Basis der jeweils gültigen, evidenzbasierten Leitlinie der Europäischen Gesellschaft für Kardiologie (ESC) zum Management von Vorhofflimmern.
- (2) Dieser Vertrag gilt für Patienten der am Vertrag teilnehmenden Krankenkassen, bei denen eine tachykarde Herzrhythmusstörung gemäß ICD-10-GM gesichert festgestellt wurde
  - Vorhofflimmern, paroxysmal (I48.0G)
  - Vorhofflimmern, persistierend (I48.1G)
  - Vorhofflattern, typisch Vorhofflattern, Typ I (I48.3G)
  - Vorhofflattern, atypisch Vorhofflattern, Typ II (I48.4G)
  - Vorhofflimmern und Vorhofflattern, nicht n\u00e4her bezeichnet (I48.9G)

und bei denen eine Indikation zur rhythmuserhaltenden Therapie (Rhythmuskontrolle) besteht.

- (3) Eine Teilnahme von Patienten der am Vertrag teilnehmenden Krankenkassen ist bei Vorliegen einer der folgenden Kontraindikation nicht möglich:
  - wenn Vorhofthromben nicht sicher ausgeschlossen werden können oder eine leitliniengerechte orale Antikoagulation nicht möglich ist,
  - bei hämodynamisch instabilen Patienten,
  - bei Patienten mit permanentem Vorhofflimmern (I48.2G),
  - wenn eine Kurzanästhesie nicht ausreichend ist.
- (4) Der Vertrag findet Anwendung für im Bereich der KVWL zugelassene, angestellte und ermächtigte Fachärzte für Innere Medizin und Kardiologie (nachstehend Kardiologen genannt).

. .

# § 3 Teilnahme der Kardiologen (1. Versorgungsebene)

- (1) Teilnahmeberechtigt sind alle im Bereich der KVWL zugelassenen, ermächtigten bzw. in einem MVZ oder bei einem teilnehmenden Kardiologen angestellte Kardiologen, ermächtigte ärztlich geleitete kardiologische Einrichtungen sowie Kardiologen, die aufgrund einer durch den Zulassungsausschuss genehmigten Zweigniederlassung oder einer durch den Zulassungsausschuss genehmigten Tätigkeit in einer überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft berechtigt sind, im Bereich der KVWL Leistungen zu erbringen und abzurechnen.
- (2) Die Teilnahme an diesem Vertrag ist freiwillig.
- (3) Mit der Teilnahmeerklärung (Anlage 4) beantragt der Kardiologe gegenüber der KVWL seine Teilnahme an diesem Vertrag und erkennt die Inhalte dieses Vertrages als verbindlich an.
- (4) Die KVWL überprüft initial die Teilnahmevoraussetzung; bei Vorliegen der Teilnahmevoraussetzung erteilt die KVWL dem Kardiologen die Genehmigung zur Abrechnung der in § 14 aufgeführten Leistung.
- (5) Der teilnehmende Kardiologe verpflichtet sich, Änderungen im Hinblick auf seinen Teilnahmestatus, die Einhaltung der rechtlichen Voraussetzungen seiner Vertragsarztzulassung sowie seiner gesetzlichen und vertraglichen Pflichten unaufgefordert und unverzüglich der KVWL mitzuteilen.
- (6) Der teilnehmende Arzt kann seine Teilnahme an diesem Vertrag schriftlich gegenüber der KVWL mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende kündigen.
- (7) Die Teilnahme des Kardiologen an diesem Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf mit
  - dem Ruhen oder mit der Beendigung der vertragsärztlichen T\u00e4tigkeit,
  - der Feststellung der KVWL, dass die Teilnahmevoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden.
  - dem Widerruf oder der Rücknahme der Teilnahme- und Abrechnungsgenehmigung wegen eines schwerwiegenden oder wiederholten nachweislichen Verstoßes gegen die Verpflichtungen dieses Vertrages gem. § 15,
  - dem Ende dieses Vertrages.

# § 4 Aufgaben der Kardiologen (1. Versorgungsebene)

Im Rahmen dieses Vertrages erbringen die teilnehmenden Kardiologen der 1. Versorgungsebene folgende besondere Leistungen:

#### Der Kardiologe

- a) prüft, welche Patienten die in § 2 Abs. 2 und 3 spezifischen Teilnahmebedingungen erfüllen.
- b) berät den Patienten umfassend über die Inhalte und den Ablauf dieser besonderen Versorgung und händigt die Versicherteninformation und das Datenschutzmerkblatt (Anlage 2) sowie Teilnahmeerklärung und Einverständniserklärung (Anlage 3) aus.
- c) übersendet das Original der Anlage 3 innerhalb einer Woche nach Unterzeichnung an die KVWL. Eine Kopie der Anlage 3 erhält der Patient.
- d) stimmt das weitere Vorgehen mit einem teilnehmenden spezialisierten Kardiologen ab, übermittelt die relevanten Befunde sowie die präoperative Labordiagnostik spätestens 24 Stunden vor der Kardioversion
- e) stellt eine Überweisung zur Mit/-Weiterbehandlung aus. Die Überweisung ist mit dem Zusatz "Vertrag Kardioversion" zu kennzeichnen.
- f) berät den Patienten über generelle Risikofaktoren (Ernährung, Bewegung)

# § 5 Teilnahme der spezialisierten Kardiologen (2. Versorgungsebene)

- (1) Teilnahmeberechtigt sind alle im Bereich der KVWL zugelassenen, ermächtigten bzw. in einem MVZ oder bei einem teilnehmenden Kardiologen angestellte Kardiologen, ermächtigte ärztlich geleitete kardiologische Einrichtungen sowie Kardiologen, die aufgrund einer durch den Zulassungsausschuss genehmigten Zweigniederlassung oder einer durch den Zulassungsausschuss genehmigten Tätigkeit in einer überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft berechtigt sind, im Bereich der KVWL Leistungen zu erbringen und abzurechnen. Es sind folgende Qualitätsstandards zu erfüllen:
  - a) Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung echokardiografischer Untersuchungen
  - b) Vorhaltung der notwendigen räumlichen und apparativen Ausstattung sowie der personellen Voraussetzungen:
    - Überwachungsraum mit EKG-Monitor für eine kontinuierliche Rhythmusüberwachung bis zu 4 Stunden nach der Kardioversion
    - eine Vorrichtung zur Sauerstoffgabe über einen längeren Zeitraum,
    - die Überwachung der Sauerstoffsättigung mittels Pulsoxymetrie,
    - Blutdrucküberwachung,

.

- Apparative Voraussetzungen zum Anlegen einer passageren Schrittmachersonde oder einer externen Schrittmacherstimulation
- Im Reanimationstraining geschultes Personal für den Einsatz im Überwachungsraum
- Die Durchführung eines Reanimationstrainings mit dem gesamten Praxisteam
- Es ist zu bestätigen, dass ein Krankenhaus mit Intensivstation in räumlicher Nähe in max. 15 Minuten erreichbar ist.
- (2) Die Teilnahme an diesem Vertrag ist freiwillig.
- (3) Mit der Teilnahmeerklärung (Anlage 4) beantragt der spezialisierte Kardiologe gegenüber der KVWL seine Teilnahme an diesem Vertrag und erkennt die Inhalte dieses Vertrages als verbindlich an.
- (4) Die KVWL überprüft initial und laufend die Teilnahmevoraussetzungen; bei Vorliegen der Teilnahmevoraussetzungen erteilt die KVWL dem spezialisierten Kardiologen die Genehmigung zur Abrechnung der in § 14 aufgeführten Leistungen.
- (5) Der teilnehmende spezialisierte Kardiologe verpflichtet sich zu einer jährlichen Fortbildung der kardiologischen Qualifikation im Umfang von 30 CME-Punkten und einer jährlichen internen und/oder externe Schulung des medizinischen Fachpersonals im Bereich Notfalltraining/Rettungsmedizin. Die Nachweise nach Satz 1 müssen bei der KVWL jeweils zum 30.06. des Folgejahres und erstmal zum 30.06.2022 eingereicht werden.
- (6) Der teilnehmende spezialisierte Kardiologe verpflichtet sich, Änderungen im Hinblick auf seinen Teilnahmestatus, die Einhaltung der rechtlichen Voraussetzungen seiner Vertragsarztzulassung sowie seiner gesetzlichen und vertraglichen Pflichten unaufgefordert und unverzüglich der KVWL mitzuteilen.
- (7) Der teilnehmende Arzt kann seine Teilnahme an diesem Vertrag schriftlich gegenüber der KVWL mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende kündigen.
- (8) Die Teilnahme des spezialisierten Kardiologen an diesem Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf mit
  - dem Ruhen oder mit der Beendigung der vertragsärztlichen Tätigkeit,
  - der Feststellung der KVWL, dass die Teilnahmevoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden,
  - dem Widerruf oder der Rücknahme der Teilnahme- und Abrechnungsgenehmigung wegen eines schwerwiegenden oder wiederholten nachweislichen Verstoßes gegen die Verpflichtungen dieses Vertrages gem. § 15,
  - dem Ende dieses Vertrages.

.

#### § 6 Aufgaben der spezialisierten Kardiologen (2. Versorgungsebene)

- (1) Der spezialisierte Kardiologe ist berechtigt, die Vertragsinhalte nach § 4 Buchstabe a) bis c) zu erbringen, sofern ein Patient seine Teilnahme noch nicht gegenüber einem nach § 4 teilnehmenden Kardiologen erklärt hat.
- (2) Im Rahmen dieses Vertrages erbringen die teilnehmenden spezialisierten Kardiologen folgende besondere Leistungen:
  - a) Diagnose- bzw. Indikationsstellung zur Kardioversion,
  - b) Information und Aufklärung des teilnehmenden Patienten über den Ablauf der elektrischen Kardioversion
  - c) die Vorbereitung und die Durchführung der elektrischen Kardioversion einschließlich der Erbringung der dafür erforderlichen Kurzanästhesie,
  - d) die kontinuierliche Rhythmusüberwachung mittels EKG bis zu 4 Stunden nach der Kardioversion,
  - e) Durchführung eines 12-Kanal-Ruhe-EKG nach Abschluss der Überwachungsphase
  - f) Entlassung nur mit Begleitperson sowie Aufklärung über Verhaltensregeln nach dem Eingriff und in Notfällen
  - g) Durchführung einer Langzeit-EKG-Kontrolle innerhalb von drei Wochen nach Durchführung der Kardioversion
  - h) bei erfolgloser elektrischer Kardioversion sind Komplikationen durch eine adäquate Nachbehandlung (Frequenzkontrolle/Blutverdünnung) zu verhindern,
  - Kurzbericht an den überweisenden Kardiologen und eine enge Abstimmung der Weiterbehandlung.

## § 7 Teilnahme der Versicherten

- (1) Teilnahmeberechtigt sind Versicherte der teilnehmenden Krankenkassen mit einer Erkrankung nach § 2 Abs. 2 dieses Vertrages und soweit keine Kontraindikation gemäß § 2 Abs. 3 besteht.
- (2) Die Teilnahme des Versicherten ist freiwillig und beginnt mit der Unterschrift auf der Teilnahme- und Einverständniserklärung (Anlage 3). Der Versicherte bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er vom teilnehmenden Kardiologen über die Inhalte des Vertrages umfassend beraten, informiert und aufgeklärt wurde und die Versicherteninformation und das Datenschutzmerkblatt (Anlage 2) erhalten hat.
- (3) Das Original der Teilnahmeerklärung wird durch den teilnehmenden Kardiologen innerhalb einer Woche nach Unterzeichnung an die KVWL übersandt. Die teilnehmende Krankenkassen und die KVWL verständigen sich über die Art und das Format der Weiterleitung der Patiententeilnahmeerklärung (Anlage 5). Eine Kopie der Teilnahmeerklärung erhält der Patient.

- (4) Der teilnehmende Versicherte kann die Teilnahmeerklärung innerhalb von zwei Wochen nach deren Abgabe schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei seiner teilnehmenden Krankenkasse ohne Angabe von Gründen widerrufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung an die teilnehmende Krankenkasse.
- (5) Im Falle eines fristgerechten Widerrufs der Teilnahme durch den Versicherten werden die vom teilnehmenden Kardiologen bis zur Wirksamkeit des Widerrufs erbrachten Leistungen gemäß des Vertrages von der teilnehmenden Krankenkasse vergütet.
- (6) Mit seiner Unterschrift bindet sich der teilnehmende Versicherte mindestens für ein Jahr an diese besondere Versorgung. Der Versicherte kann seine Teilnahme jeweils mit einer Frist von vier Wochen vor Ende des jeweiligen Teilnahmejahres gegenüber seiner Krankenkasse kündigen. Seine Teilnahme kann der teilnehmende Versicherte gegenüber der teilnehmenden Krankenkasse außerordentlich kündigen, sofern konkret zu benennende Gründe (z. B. Wohnortwechsel, Praxisschließung) vorliegen. Nach Widerruf bzw. Kündigung ist die erneute Teilnahme eines Versicherten bei Vorliegen der Einschlusskriterien möglich.
- (7) Sofern der teilnehmende Versicherte gegen die vertraglich vereinbarten Pflichten verstößt, kann die teilnehmende Krankenkasse diesen Versicherten von der weiteren Teilnahme an diesem Vertrag ausschließen.
- (8) Die teilnehmende Krankenkasse informiert den teilnehmenden Kardiologen und die KVWL zeitnah über Teilnahmebeendigungen und Widerrufe. Über die Art und das Format dieser Informationsübermittlung an die KVWL stimmen sich die Vertragspartner ab (Anlage 5).
- (9) Die Teilnahme des Versicherten endet darüber hinaus
  - a) mit dem Wegfall der Teilnahmevoraussetzung nach Absatz 1,
  - b) mit dem Ende des Versicherungsverhältnisses oder mit dem Ende des nachgehendem Leistungsanspruchs nach § 19 SGB V bei der teilnehmenden Krankenkasse.
  - c) mit dem Ende dieses Vertrages,
  - d) mit dem Ende der Vertragsteilnahme des einschreibenden Kardiologen.

### § 8 Beitritt und Teilnahme von Krankenkassen

(1) Die Betriebskrankenkassen (BKK) erklären ihren Beitritt (Anlage 7) mit Wirkung zum 01.05.2021 gegenüber dem BKK-LV NW spätestens bis zum 28.04.2021. Der BKK-LV NW unterrichtet die KVWL regelmäßig nach Vertragsschluss über die beigetretenen BKK. Es erfolgen unverzügliche Unterrichtungen bei Widerruf bzw. Fusion von Betriebskrankenkassen. Die Wirksamkeit im Rahmen der Abrechnung von Leistungen tritt erst nach Zugang der Mitteilung bei der KVWL und der Information der am Vertrag teilnehmenden Kardiologen ein. Die KVWL informiert die am Vertrag teilnehmenden Kardiologen. Ein späterer Beitritt einer BKK zu diesem Vertrag ist möglich, frühestens zum 01.07.2021.

(2) Der Beitritt von weiteren Krankenkassen ist möglich. Der Beitritt ist den Vertragspartnern schriftlich (Anlage 6) anzuzeigen. Der Beitritt beginnt mit der einvernehmlichen Annahme der Beitrittserklärung durch die Vertragspartner. Mit dem Beitritt werden die Inhalte dieses Vertrages in der jeweiligen gültigen Fassung akzeptiert.

#### § 9 Aufgaben der Krankenkassen

- (1) Die Krankenkasse informiert und berät ihre Versicherten über die Inhalte dieser besonderen Versorgung und über die daran teilnehmenden Kardiologen.
- (2) Die Krankenkasse informiert die teilnehmenden Kardiologen und KVWL gem. § 7 Abs. 8.

## § 10 Weitere Aufgaben der KVWL

- (1) Die KVWL informiert die Kardiologen im Versorgungsbereich Westfalen-Lippe über die Inhalte und den Ablauf des Vertrages.
- (2) Die KVWL erstellt und führt ein Verzeichnis über die teilnehmenden Kardiologen. Dieses übermittelt die KVWL regelmäßig an den BKK-LV NW für die beigetretenen Betriebskrankenkassen nach § 8 Abs. 1 sowie an die weiteren beigetretenen Krankenkassen nach § 8 Abs. 2. Die KVWL veröffentlicht das Verzeichnis zur Umsetzung des Vertrages auf ihrer Homepage.
- (3) Die KVWL erstellt ein Verzeichnis der teilnehmenden Versicherten und stellt dieses den Krankenkassen zur Verfügung. Die detaillierte Umsetzung ergibt sich aus den Inhalten der jeweiligen Technischen Anlage (Anlage 5).

#### § 11 Grundsätze der Abrechnung

- (1) Vergütungsfähig sind die Leistungen nach diesem Vertrag, die auf Grundlage nach § 295 Absatz 1 SGB V sowie darauf basierender Richtlinien oder Vereinbarungen über Form und Inhalte des GKV-Quartalsabrechnungsverfahrens in der jeweils geltenden Fassung dokumentiert und übermittelt werden. Die Dokumentation und Übermittlung der entsprechenden gesicherten Diagnosen ist maßgeblich und Voraussetzung für die Abrechnungsprüfung der Vergütungen nach diesem Vertrag.
- (2) Die im Rahmen des Datenaustauschverfahrens zu übermittelnden Diagnosen sind vollständig, spezifisch und kontinuierlich zu dokumentieren. Die Diagnosen sind gemäß der jeweils aktuellen Klassifikation der Krankheiten des Deutschen Instituts für medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) unter Berücksichtigung der Vorgaben des ambulanten Bereiches anzugeben.

.

- (3) Es sind alle Indikationen zu erfassen, für die im Rahmen der Behandlung Leistungen erbracht bzw. Maßnahmen durchgeführt worden sind oder die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen und/oder Maßnahmen stehen. Die Diagnosen sind entsprechend dem Krankheits- und Behandlungsverlauf anzupassen.
- (4) Gesicherte Diagnosen sind endstellig zu kodieren. Die Erkrankung ist, soweit es die Klassifikation ermöglicht, in deren Stadium, Schweregrad und soweit sachgerecht, mit der dazugehörigen Lokalisation anzugeben. Zu jeder ambulanten Diagnose werden die Zusatzkennzeichen für die Diagnosesicherheit ("A", "G", "V" oder "Z") entsprechend der aktuellen ICD-10-GM angegeben.
- (5) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass im Falle von Änderungen des ICD-10-GM umgehend dieser Vertrag einvernehmlich angepasst wird.

### § 12 Abrechnung zwischen dem Kardiologen und der KVWL

- (1) Die Abrechnung erfolgt zusammen mit der GKV-Abrechnung.
- (2) Abrechenbar und vergütungsfähig sind ausschließlich die in § 14 aufgeführten Leistungen mit den hierfür festgelegten Symbolnummern (SNR) und Vergütungsbeträgen.
- (3) Im Übrigen gelten die im Rahmen der GKV-Abrechnung maßgeblichen Bestimmungen, insbesondere die Abrechnungsrichtlinie und die Satzung der KVWL, der Vertrag gemäß § 106d Abs. 5 SGB V über Inhalt und Durchführung der Abrechnungsprüfung in der vertragsärztlichen Versorgung sowie der Bundesmantelvertrag, in ihren jeweils gültigen Fassungen.
- (4) Der Kardiologe erhält im Rahmen des Honorarbescheides einen gesonderten Ausweis der vergüteten Leistungen nach diesem Vertrag.
- (5) Die KVWL stellt durch die Abrechnungsprüfung eine vertragskonforme Abwicklung sicher. Die Abrechnungsprüfung beinhaltet u. a. die Teilnahme des Kardiologen sowie die Teilnahme des Patienten unter Berücksichtigung der jeweiligen Patiententeilnahmevoraussetzungen.
- (6) Die KVWL erhebt vom Kardiologen für die Abrechnung der Leistungen nach diesem Vertrag die jeweiligen satzungsgemäßen Verwaltungskosten.

. .

### § 13 Abrechnung zwischen der KVWL und der teilnehmenden Krankenkassen

- (1) Die Abrechnung erfolgt zusammen mit der GKV-Abrechnung.
- (2) Abrechenbar und vergütungsfähig sind ausschließlich die in § 14 aufgeführten Leistungen mit den hierfür festgelegten SNR und Vergütungsbeträgen.
- (3) Die KVWL prüft die sachlich-rechnerische Richtigkeit der Abrechnung.
- (4) Hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten und -fristen sowie des Ausweises in den Abrechnungsunterlagen (Formblatt 3: Kontenart 570 bis in Ebene 6) gelten die Bestimmungen des jeweils gültigen Honorarvertrages und des Gesamtvertrages entsprechend.

#### § 14 Vergütung

(1) Die Leistungen nach diesem Vertrag werden wie folgt vergütet:

Leistung	Leistungserbringer	Vergütung	SNR
Leistungskomplex nach § 4:	Kardiologe	20 EUR	91901
Umfassende Beratung über diese besondere Versorgung einschließlich Einschreibung sowie Übersenden der Teilnahme- und Einverständniserklärung	oder spezialisierter Kardiologe	einmal je Patient	
Überweisung zur Mit-/ Weiterbehandlung (Zusatz: "Vertrag Kardioversion")			
Rechtzeitige Übermittlung der relevanten Befunde und der präoperativen Labordiagnostik spätestens 24 Stunden vor der Kardioversion			
Beratung über generelle Risikofaktoren (Ernährung/Bewegung)			

- (2) Mit den Vergütungen nach Absatz 1 sind alle ärztlichen Leistungen aus diesem Vertrag abgegolten. Eine parallele privatärztliche Abrechnung ist ausgeschlossen.
- (3) Die Vergütung der darüber hinaus gehenden vertragsärztlichen Leistungen für teilnehmende Patienten erfolgt nach Maßgabe des EBM sowie des jeweils gültigen Honorarverteilungsmaßstabes.
- (4) Die Vergütung der Leistungen nach Absatz 1 erfolgt durch die Krankenkassen außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.
- (5) Eine Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung findet nicht statt, da die vertraglich vereinbarten Leistungen nicht der Regelversorgung unterliegen.

### § 15 Maßnahmen bei Vertragsverletzungen

- (1) Die Vertragspartner k\u00f6nnen bei erheblichen Vertragsverst\u00f6\u00dfen eines Kardiologen oder aus sonstigen wichtigen Gr\u00fcnden, aufgrund derer die Fortsetzung des Vertragsverh\u00e4ltnisses den Vertragspartnern nicht mehr zugemutet werden kann, folgende Ma\u00dfnahmen ergreifen:
  - schriftliche Aufforderung, die vertraglichen Verpflichtungen einzuhalten,
  - keine Vergütung bzw. nachträgliche Korrektur bereits erfolgter Vergütung für abgerechnete Leistungen und/oder
  - Widerruf der Teilnahme- und der Abrechnungsgenehmigung.
- (2) Eine erneute Teilnahme des Kardiologen ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Krankenkassen möglich.

#### § 16 Begleitung des Vertrages

- (1) Die Vertragspartner prüfen regelmäßig, mindestens einmal pro Kalenderjahr, die Akzeptanz und Zielrichtung dieses Vertrages.
- (2) Werden die Ziele des Vertrages insgesamt oder auch zu den einzelnen Vergütungspositionen nicht erfüllt, verständigen sich die Vertragsparteien auf eine Anpassung.

### § 17 Datenschutz

Bei der Durchführung und Dokumentation der Behandlung sowie bei der Weitergabe von Verwaltungsdaten und medizinischen Daten bleiben die ärztliche Schweigepflicht, das Sozialgeheimnis und die datenschutzrechtlichen Vorschriften unberührt und sind von den Vertragspartnern zu beachten.

Ein behandelnder Leistungserbringer darf die den Versicherten betreffenden Behandlungsdaten und Befunde von einem anderen Leistungserbringer nur dann abrufen, wenn der Versicherte ihm gegenüber seine Einwilligung erteilt hat, die Information für den konkret anstehenden Behandlungsfall genutzt werden soll und der Leistungserbringer zu dem Personenkreis gehört der nach § 203 des Strafgesetzbuches zur Geheimhaltung verpflichtet ist.

#### § 18 Außendarstellung

(1) Die Vertragspartner sind in gegenseitiger Abstimmung dazu berechtigt, den Versorgungsauftrag nach außen darzustellen. Dazu zählt die zweckmäßige Information der Versicherten, interessierter Kardiologen sowie interessierter Krankenkassen.

(2) Die Informationspflichten nach § 9 und § 10 werden nach den Regelungen des Absatzes 1 nicht berührt.

#### § 19 Meistbegünstigungsklausel

Wenn die KVWL mit einer anderen Krankenkasse für die Durchführung einer ambulanten Kardioversion eine niedrigere Vergütung vereinbart, gilt diese auch für diese Vereinbarung. Beim Günstigkeitsvergleich muss die Vergleichsgrundlage kompatibel sein.

#### 20 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahe kommt. Dies gilt sinngemäß für Vertragslücken.

#### § 21 Laufzeit und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.05.2021 in Kraft.
- (2) Der Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende durch schriftliche Erklärung gekündigt werden, frühestens zum 30.04.2023.
- (3) Sofern eine beigetretene Krankenkasse kündigt, gilt der Vertrag für die übrigen Krankenkassen unverändert fort.
- (4) Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung ist gegeben, wenn
  - a. ein wichtiger Grund, insbesondere ein Vertragsverstoß, vorliegt
  - b. aufgrund aufsichtsrechtlicher Bedenken oder einer Anweisung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Fortsetzung des Vertrages nicht mehr möglich ist.
- (5) Anpassungen, Änderungen oder Ergänzungen der Anlagen bedürfen keiner Vertragskündigung. Der Vertrag bleibt durch Änderung seiner Anlagen unberührt. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag einschließlich der Anlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Dortmund, Bochum, Essen, den 25.03.2021	
Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe	BKK-Landesverband NORDWEST
Dr. Dirk Spelmeyer Vorstandsvorsitzender	Dirk Schleert Stellvertretender Geschäftsbereichsleiter